

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Antrag vom 17. Februar 2003

Rüegg-Rüeterswil

Rückkommen auf Art. 24ter Abs. 1.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat Rückkommen beschliesst:

Art. 24ter Abs. 1:

Streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist im heutigen Gesetz nicht erwähnt. Der Kanton und vor allem die Gemeinden sollen entscheiden, wer diese Kosten trägt.